

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: an vi2@bmk.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. Oktober 2020

Stellungnahme zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets Ihre GZ: 2020-0.468.446

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Generell ist zu sagen, dass die Bundeskammer grundsätzlich das Bestreben des Ausbaus erneuerbarer Energien begrüßt. Die Bundeskammer bzw. die ehrenamtlichen FunktionärInnen setzen sich schon lange für die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit ein. Hierzu möchten wir auch auf den vom Ausschuss Nachhaltiges Bauen in Zusammenarbeit mit namhaften Institutionen und ExpertInnen 2018 erarbeiteten Maßnahmenkatalog „Mission 2030 Konkret“ verweisen. Dieser wurde an die Bundesregierung übermittelt und behandelt unter anderem auch die Themenbereiche Energieerzeugung und –speicherung.

Das Unterfangen des Ausbaus erneuerbarer Energien bewegt sich jedoch in einem Spannungsfeld zwischen Naturschutz und nachhaltiger Energieproduktion. Wie auch insbesondere in § 90 Abs 2 des vorliegenden Entwurfs zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz normiert werden soll, sind insbesondere auch Aspekte des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes, der Raumordnung und des Verkehrs verstärkt zu berücksichtigen.

Aufgrund der genannten Spannungen wird es im Zuge der Erstellung des Netzinfrastukturplanes und in konkreten Bewilligungsverfahren immer wieder notwendig sein, eine umfangreiche Interessensabwägung durchzuführen. Die mit öffentlichem Glauben versehenen und unabhängigen ZiviltechnikerInnen können hier mit Fachkompetenz aus den verschiedensten Bereichen (Raumplanung, Bio- und Umwelttechnik, Elektrotechnik,...) bei einer fundierten Entscheidungsfindung unterstützen.

Ad § 79 Abs 3 EIWOG und § 130 Abs 6 GWG

Gemäß diesen Bestimmungen ist die Dokumentation von einem **allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.**

ZiviltechnikerInnen üben Ihre Sachverständigentätigkeit zwar teilweise auch als allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige aus. ZiviltechnikerInnen sind jedoch schon ex lege nach § 3 ZTG Sachverständige. Aufgrund ihrer Ausbildung, welche die Absolvierung eines Studiums, einer Praxis, die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung und eine Fortbildungsverpflichtung umfasst, sind die ZiviltechnikerInnen für die Gutachtenserstellung besonders geeignet und den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen jedenfalls gleichzuhalten. Sie sind als Personen öffentlichen Glaubens zur Bereitstellung von Fachwissen, Beratung und Erbringung gutachterlicher Tätigkeiten prädestiniert und erbringen geistige Dienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau. Sie erfüllen daher alle Voraussetzungen, die Rechtsstaatlichkeit verwaltungsbehördlicher Verfahren zu stärken.

Wir bitten daher um folgende Ergänzungen:

§ 79 Abs 3 EIWOG:

*Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer, **einem Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieur für Elektrotechnik**, oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.*

§ 130 Abs 6 GWG:

*Zur Dokumentation des Technologieeinsatzes ist eine Bestätigung von einer nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Dokumentation muss von einem Wirtschaftsprüfer, **einem geeigneten Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieur**, oder einem geeigneten, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Versorgers zu veröffentlichen. Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz des Versorgers bereitzuhalten.*

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Ausführungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident